

Satzung des

PRO Krosigk-Kaltenmark e.V.

§ 1 Namen und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen „*PRO Krosigk-Kaltenmark e.V.*“ (PROKK)
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal, VR 5668, eingetragen.
2. Zweck des Fördervereines ist die Förderung und Wahrung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde in Krosigk-Kaltenmark zur Entwicklung dieser Ortschaften. Das aktive bürgerschaftliche Engagement steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a. mit bürgerschaftlichen Engagement unter dem Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ zu mobilisieren und sich auch aktiv einzubringen,
 - b. Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - c. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Naherholungsraumes im Gebiet Krosigk-Kaltenmark auch durch eigene Umweltprojektarbeit,
 - d. Förderung der Familien-, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, u.a. durch Spielplatz-, Betreuung- und Beratungsprojekte; Betreuung des Mehrgenerationentreffs und der Jugendgruppe Krosigk,
 - e. Förderung des Sportes, u.a. durch Projekte der Reaktivierung und Erhaltung von Freizeitsportanlagen,
3. Der Verein verfolgt mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 1 (2) der Satzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Vermögensanteile erhalten.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Sitz des Vereines ist die Gemeinde Petersberg, OT Krosigk/Kaltenmark. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag hin natürliche Personen erwerben, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor Ausschluss die Möglichkeit einzuräumen, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat schriftlich binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung obliegt im Falle der Berufung die Entscheidung über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufschiebende Wirkung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 7)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer, die die Vereinsgeschäfte nach Weisung des Vorstandes durchführen, bestellen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes festgesetzt werden, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden sollen.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
 - e) Erstellung eines Jahresberichts;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist - auch wiederholt - zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - f) Genehmigung der für das Geschäftsjahr vorgesehenen Aufgaben
 - g) Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mittels E-Mail. Eine Einberufung kann auch schriftlich mittels einfachen Briefes erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde, erfolgt die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes. Wenn der Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, gilt die Einladung bei Postversand dem Mitglied am dritten Werktag nach der Postaufgabe als zugegangen. Die Fristberechnung erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 1 BGB.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen sowie etwaige Änderungen der Allgemeinen Richtlinien für Mittelvergabe, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzamt.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden; die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 36.10.2020 in Kraft getreten.

Krosigk-Kaltenmark, den 26.10.2020

* * *